

(7) Die TPG und TPM gelten als Wirtschaftstarife für Abnehmer gemäß Anlage. Diese Abnehmer können anstelle der TPG und THG bei gemeinsamer Messung von Wirtschafts- und Haushaltsverbrauch den TPK wählen.

(8) Die TGG gelten für alle gewerblichen und sonstigen Abnehmer, die in der Anlage als Ausnahmen genannt sind. Diese Abnehmer können anstelle der TGG und THG bei gemeinsamer Messung von Wirtschafts- und Haushaltsverbrauch den TGK wählen.

(9) Der TMM gilt für den Elektroenergieverbrauch in den Einrichtungen von Einzelausstellern oder Einzelständen des Marktwesens.

(10) Der TOM gilt für Einrichtungen von Parteien und Massenorganisationen, die aus den Beiträgen der Mitglieder finanziert werden. Für Einrichtungen von Parteien und Massenorganisationen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gilt der TPM.

§ 5

(1) Für Großabnehmer sind die Tarife gemäß § 2 Absätze 2 und 3 verbindlich. Der EVB kann in begründeten Ausnahmefällen die Anwendung des Großabnehmerantrags zeitweilig aussetzen.

(2) Allgemeinen Tarifabnehmern ist die Tarifwahl freigestellt, sofern sie durch die Abnahmeverhältnisse gerechtfertigt ist. Der gewählte Tarif gilt mindestens für ein Abrechnungsjahr, bei Neubeginn eines Lieferverhältnisses ab Zählereinbautermin bis zum Ende des Abrechnungsjahres.

§ 6

(1) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des EVB ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem EVB und dem Abnehmer Pauschalbeträge oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(2) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so ist die Aufgliederung des Verbrauches auf alle Partner Angelegenheit der Verbrauchergemeinschaft.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Die Übergangsregelungen zur Bestimmung der Energielieferungen durch monatliche bzw. einmalige jährliche Feststellung der Zählerstände und des Leistungsmaximums sind durch das Preiskoordinierungsorgan in der Preisbewilligung festzulegen. Der EVB ist berechtigt, solange die Abrechnung nicht mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen vorgenommen wird, die Angabe des Industrieabgabepreises auf den Rechnungen zu unterlassen, wenn er die Abnehmer bei der ersten Rechnungszustellung nach Inkrafttreten dieser Anordnung schriftlich über die Abrechnungsweise informiert.

(3) Die Übergangsregelung für die TLG, TLM und TLH ist zwischen dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und

dem Minister für Grundstoffindustrie für das Jahr 1971 gesondert zu vereinbaren.

(4) Mit dem 31. Dezember 1970 treten die **Elektroenergietarif- und -Preisbestimmungen außer Kraft**, die enthalten sind in

1. der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 321 vom 21. Oktober 1953 (GBl. S. 1073) und der Preisverordnung Nr. 571 vom 10. März 1956 (GBl. I S. 307) sowie der Preisverordnung Nr. 281/2 vom 31. Mai 1962 (GBl. II S. 401);
2. der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Preisverordnung Nr. 281 zur Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (GBl. S. 1406) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 321;
3. der Preisverordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 25. Februar 1970 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3003 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (GBl. II S. 183);
4. der Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135).

(5) Für die mit Abs. 4 außer Kraft gesetzten preisrechtlichen Bestimmungen werden den Lieferanten entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) durch das für die Prüfung und Koordinierung der Preisverträge verantwortliche Organ die Preise und Tarife durch Preisbewilligungen bekanntgegeben. Die Preisbewilligungen werden durch das Preiskoordinierungsorgan um „Elektroenergie — Tarifbestimmungen (ETB)“ ergänzt.

(6) Die Tarife und Preise gemäß dieser Anordnung gelten auch für die Lieferungen im Rahmen der für 1971 bereits abgeschlossenen Energielieferverträge.

Berlin, den 11. Dezember 1970

Der Minister für Grundstoffindustrie

Siebold

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Geltungsbereich für die Tarife TPG, TPM und TPK gemäß § 4 Abs. 7

- Alle Betriebe der Industrie
- alle Betriebe der Bauwirtschaft
- volkseigene Anstalten und Einrichtungen des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes